

## FAQ zum praktischen Umgang mit dem deutschen Verpackungsgesetz im Maschinen- und Anlagenbau

### 1. Wer ist im Sinne des VerpackG “Hersteller” und wer „Letztvertreiber“?

**Hersteller** im Sinne des VerpackG ist derjenige, der eine Verpackung erstmalig in Deutschland gewerbsmäßig in Verkehr bringt (§ 3 Abs. 14 VerpackG). Als Inverkehrbringen definiert das VerpackG dabei jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte im Geltungsbereich des VerpackG mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung (§ 3 Abs. 9 Satz 1 VerpackG).

Als Hersteller gilt auch der **Importeur**, d.h. derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich des VerpackG einführt und damit die rechtliche Verantwortung für die Ware beim Grenzübertritt trifft.

**Letztvertreiber** ist derjenige Vertreiber (der, unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe, Verpackungen gewerbsmäßig in Verkehr bringt), der Verpackungen an den Endverbraucher abgibt.

### 2. Können wir für die durch uns wiederverwendeten Verpackungen z.B. aus China als Hersteller gelten?

Dies ist grundsätzlich möglich, weil auch bei einer Wiederverwendung eine entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte im Geltungsbereich des VerpackG mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung gegeben sein kann. Auch insoweit kommt es entscheidend auf die unter Frage 1 im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen für die Erfüllung der Herstellereigenschaft an.

### 3. Wenn wir als Maschinenhersteller über einen Lieferanten/Hersteller von Verpackungen z.B. Kartonagen beziehen, ist dann nicht schon dieser als sog. Inverkehrbringer registrierungspflichtig?

Die **Registrierungspflicht** des Verpackungsgesetzes betrifft ausschließlich **Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen** und nicht den Hersteller von leeren Verpackungen. Der verpflichtete Hersteller hat sich jeweils vor dem erstmaligen Inverkehrbringen bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrieren zu lassen. Die Registrierungsspflicht kann nicht durch einen Vorlieferanten übernommen werden.

#### 4. Wir sind eine Unternehmensgruppe. Muss sich jedes einzelne Tochterunternehmen der Gruppe registrieren oder kann dies zentral von der Muttergesellschaft vorgenommen werden?

Grundsätzlich muss sich jede Gesellschaft selbst registrieren, wenn diese als Hersteller mit Ware befüllte Verpackungen in Verkehr bringt. Eine Muttergesellschaft muss sich folglich selbst, als auch die einzelnen Tochtergesellschaften registrieren lassen, wenn die Voraussetzungen der Registrierungspflicht für die jeweilige Gesellschaft jeweils erfüllt sind.

Hinsichtlich der Durchführung des Registrierungsprozesses kann folgendes berücksichtigt werden: Für einen Unternehmensverbund bzw. Konzern ist jeweils zu prüfen, wer als Verantwortlicher die Registrierung durchführen kann. **Grundsätzlich ist die Registrierung jeweils höchstpersönlich durchzuführen und kann nicht auf Dritte delegiert werden.**

Für Gesellschaften muss als Verantwortlicher eine unternehmenszugehörige Person die Registrierung durchführen und dazu auch entsprechend autorisiert sein. Nicht als Dritte, sondern noch als unternehmenszugehörige Personen können allerdings Berechtigte bzw. Bevollmächtigte innerhalb eines Unternehmensverbundes in Frage kommen. Diese Personen können auch als Verantwortliche für mehrere Hersteller innerhalb des Unternehmensverbundes benannt werden. Allerdings müssen sie jeweils eine gesonderte E-Mail-Adresse für jeden einzelnen Hersteller anlegen und angeben. Die Angabe ein und derselben E-Mail-Adresse für mehrere Hersteller wird im elektronischen Registrierungsprozess nicht angenommen.

##### **Beispiel:**

Ein Mitarbeiter der Konzernobergesellschaft soll als Verantwortlicher für drei Tochtergesellschaften des Konzerns benannt werden. Es müssen drei verschiedene Mailadressen angelegt und herstellerspezifisch im Verpackungsregister angegeben werden, etwa:

- [vorname.nachname1@firmenname.de](mailto:vorname.nachname1@firmenname.de),  
[vorname.nachname2@firmenname.de](mailto:vorname.nachname2@firmenname.de),  
[vorname.nachname3@firmenname.de](mailto:vorname.nachname3@firmenname.de),  
**oder**
- [verpackung1@firmenname.de](mailto:verpackung1@firmenname.de), [verpackung2@firmenname.de](mailto:verpackung2@firmenname.de) und  
[verpackung3@firmenname.de](mailto:verpackung3@firmenname.de)

#### 5. Was kostet uns die Registrierung?

Die Registrierung und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten der Zentralen Stelle Verpackungsregister sind für die verpflichteten Hersteller **kostenfrei**. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister finanziert sich ausschließlich durch die dualen Systeme und sog. Branchenlösungen. Hiervon unabhängig fallen für die systembeteiligungspflichtigen Verpackungen für die Hersteller Kosten für die Beteiligung bei dem ausgewählten System, d.h. Beteiligungsentgelte für die Entsorgung der Verpackungen, an.

## 6. Was droht unserem Unternehmen, wenn wir der Registrierungspflicht nicht nachkommen?

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a. entgegen §9 Abs. 1 sich nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig registrieren lässt. Nach § 36 VerpackG können von den jeweils zuständigen Landesbehörden Tatbestände wie das Inverkehrbringen von Verpackungen ohne Registrierung-Ordnungswidrigkeiten mit **Bußgeldern bis zu EUR 100.000 pro Einzelfall** geahndet werden. Zudem sieht das VerpackG ein **Verbot des Inverkehrbringens von Verpackungen** für Hersteller vor, wenn diese sich nicht oder nicht ordnungsgemäß haben registrieren lassen.

## 7. Wir liefern unsere Maschinen nicht an private Endverbraucher, sondern an Industriebetriebe. Müssen wir uns jetzt registrieren lassen?

Ja - die bisherige Registrierungspflicht, die nur für Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, also von mit Ware befüllten Verpackungen die im Business to Consumer (B2C) bzw. den sog. Gleichgestellten Anfallstellen typischerweise als Abfall anfallen, galt, gilt zum **01. Juli 2022 für sämtliche Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen (§ 9 Abs. 1 VerpackG). Zum Begriff des Herstellers siehe Frage 1.**

Mussten sich bisher nur die Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen im Verpackungsregister LUCID ([Startseite - Verpackungsregister LUCID](#)) bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrieren, so betrifft diese **Neuerung nun alle Hersteller und damit auch Industrie und Großgewerbe**, soweit mit Ware befüllte Verpackungen in Verkehr gebracht werden (**§ 15 Abs. 1 VerpackG**). Erfasst werden damit Hersteller folgender Verpackungen:

- Transportverpackungen,
- sog. Großgewerbliche/Verkaufs- und Umverpackungen (dabei handelt es sich um Verpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen),
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Verpackungen,
- systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen sowie
- Mehrwegverpackungen.

## 8. Müssen wir auf Grund der Novellierung des Verpackungsgesetzes nun alle Paletten Kartonagen, Holzverpackungen, Noppenfolien, etc. registrieren lassen und dafür bezahlen?

Es findet keine Registrierung von einzelnen Verpackungen statt. **Registrieren muss sich immer der Hersteller, der mit Ware befüllte Verpackungen in Verkehr bringt.** Folglich müssen sich sämtliche Hersteller und Inverkehrbringer von verpackten Waren (§ 9 Abs. 1 VerpackG) im Verpackungsregister LUCID mit Angaben zu den einzelnen Verpackungsarten und damit auch die oben genannten, die sie in Verkehr bringen, registrieren.

Der neue Registrierungsprozess, bei dem sich dann auch Hersteller von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen erstmals registrieren müssen, hat am 5. Mai 2022 begonnen und endet zum 1. Juli 2022.

### Bei der Registrierung sind folgende Angaben verpflichtend:

- Vor- und Nachname des Verantwortlichen in ihrem Unternehmen – dies kann z.B. ein einzelner Vorstand, ein Geschäftsführer, ein Prokurist, ein handlungs-/einzelbevollmächtigter Mitarbeiter oder der Unternehmensinhaber sein.
- Vor- und Nachname des unternehmenszugehörigen Bearbeiters: es kommt hier allein eine unternehmenszugehörige Person in Betracht., Dritte können hier nicht genannt werden. Verantwortlicher und Bearbeiter können, müssen aber nicht identisch sein.
- Angabe einer E-Mail-Adresse, die künftig als Login und Kommunikationsadresse fungiert
- Festlegung eines selbstgewählten Passwortes
- Anschrift des Unternehmens
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.): wenn das Unternehmen über keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt, kann auch die Steuernummer des Unternehmens angegeben werden.
- Auflistung aller Markennamen, unter denen das Unternehmen nicht-systembeteiligungspflichtige und /oder systembeteiligungspflichtige Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Dabei ist nach systembeteiligungspflichtigen und/oder nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen aufzuschlüsseln.

### 9. Wir versenden unsere Maschinen in entsprechenden Transportverpackungen ins Ausland. Müssen wir diese im Verpackungsregister LUCID registrieren?

Exportieren Sie befüllte **Verpackungen ausschließlich** ins Ausland, so besteht für Ihr Unternehmen **keine Registrierungspflicht**. Sobald aber **auch nur eine Verpackung von Ihnen im Inland in Verkehr gebracht wird**, müssen Sie sich als **Hersteller bei LUCID registrieren**.

Um bei entsprechenden behördlichen Kontrollen den Nachweis führen zu können, dass Verpackungen ausschließlich für den Export bestimmt sind, sollte durch die Gestaltung der Verpackung oder entsprechende Begleitdokumente belegt werden können, dass die Verpackungen **nicht in Deutschland zum Einsatz kommen**, sondern **für den Export bestimmt sind**.

Da es in vielen Zielländern ebenfalls Gesetze über die Entsorgung und Verwertung von Verpackungen sowie Verpackungsmaterialien gibt, sollte das sich das jeweilige Unternehmen – auf Basis des jeweiligen Vertriebswegs – darüber informieren, welche **Bestimmungen in dem jeweiligen Land** gelten. So hat z.B. der DIHK 2020 eine Informationsbroschüre zum "Umgang mit Verpackungen in Europa – Eine Übersicht der nationalen Umsetzung" veröffentlicht: [Broschüre Verpackungen NEU \(dihk.de\)](https://www.dihk.de/Dateien/Broschuere_Verpackungen_NEU.pdf)

### 10. Was versteht man unter systembeteiligungspflichtigen und nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen?

Laut **§ 3 Abs. 8 VerpackG** sind **systembeteiligungspflichtige** Verpackungen mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Nach dem Verpackungsgesetz umfasst der **Begriff „privater Endverbraucher“** jedoch mehr als nur den

Privathaushalt.

Hierzu zählen auch sog. Vergleichbare Anfallstellen, zu denen insbesondere Gastronomiebetriebe, Krankenhäuser, Hotels, Verwaltungen etc. gehören. Außerdem gehören auch landwirtschaftliche und Handwerksbetriebe dazu, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße jedoch maximal mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Anders als mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die bei privaten Haushaltungen und den sog. Vergleichbaren Anfallstellen typischerweise als Abfall anfallen, handelt es sich bei den **Verpackungen nach § 15 Abs. 1 VerpackG um nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen**, zu denen, u.a. **Transportverpackungen, großgewerblich/industrielle Verpackungen sowie Mehrwegverpackungen** gehören.

## 11. Was fällt nach dem Verpackungsgesetz unter die Transportverpackung?

§ 3 Absatz 1 Nummer 3 VerpackG definiert Transportverpackungen als Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind. Transportverpackungen werden teilweise auch mit Begriffen wie „Transportkartonagen, Transportfolien“ umschrieben.

**Mögliche Beispiele** für Transportverpackungen sind:

- **Transportkisten** aus Kunststoff oder Holz
- **Holzpaletten wie etwa Europaletten (Flachpaletten)**
- **Einwegpaletten**
- **Wickelfolien, Schutzfolien** und Schäumlinge
- **Schrumpfauben** auf Paletten
- **Stretchfolien** zur Ladungssicherung auf Paletten
- **Umreifungsbänder**
- Füllmaterialien wie Luftpolsterfolie, Schaumstoffolie oder Verpackungschips
- Faltschachteln zur Bündelung von mehreren Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit

## 12. Sind wir zur Rücknahme von Transportverpackungen verpflichtet oder müssen wir diese nur nach Aufforderung durch den Kunden zurücknehmen?

Das VerpackG schreibt allein eine Rücknahmepflicht für Transportverpackungen vor, und keine Rückgabepflicht, d.h. dass eine Verpflichtung zur Rücknahme die entsprechende Aufforderung durch den Kunden voraussetzt. Ungeachtet dessen, muss jeder verpflichtete Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber ein System zur Rücknahme vorhalten.

Nach **§ 15 Abs. 1. VerpackG** sind Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen und der

Wiederverwendung oder einem Recycling, entsprechend den Anforderungen nach §16 Abs. 5 VerpackG zuzuführen.

### 13. Wie kann ich der Rücknahmepflicht von Transportverpackungen nachkommen?

Konkrete Anforderungen an ein vom verpflichteten Hersteller bzw. Vertreiber vorzusehendes System zur Umsetzung der Rücknahmepflicht enthält das VerpackG nicht. Um die Pflicht zur Rücknahme zu erfüllen, können sich die Verpflichteten sog. **Beauftragter Dritter** bedienen, das können Recyclingunternehmen sein oder auch sog. Herstellergetragene Rücknahmesysteme. Die Verpflichteten können die Rücknahmepflicht allerdings auch unmittelbar selbst erfüllen. Bei einem **bundesweiten Vertrieb** von Verpackungen muss auch eine **bundesweite Rücknahme** sichergestellt werden.

### 14. Kann man die Entsorgung der Transportverpackung vertraglich auf den Kunden übertragen?

Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber können untereinander sowie mit den Endverbrauchern, sofern es sich bei diesen nicht um private Haushaltungen handelt, **abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung** treffen. Das VerpackG sieht damit allein für diese beiden Punkte die Möglichkeit von abweichenden vertraglichen Vereinbarungen vor.

Eine **solche Vereinbarung** sollte, wie auch Preise, Zahlungsbedingungen, Lieferzeiten und sonst. Abwicklungsmodalitäten jeweils ausdrücklich vertraglich vereinbart werden. Die Vereinbarungen sollten insoweit klar beschreiben, wo der jeweilige Ort der Rückgabe ist und wer (also welcher Vertragspartner) die Entsorgungskosten einschließlich möglicher Transportkosten für die zurückgegebenen Verpackungen trägt.

**Eine vertragliche Übertragung der Rücknahme- und Entsorgungspflicht auf den Kunden ist jedoch nicht möglich.**

### 15. Wie sollten wir aktuell auf die Anfrage von Kunden zur Rücknahme der von uns gelieferten Verpackungen reagieren?

Dem Kunden sollte auf entsprechende Anfrage konkret mitgeteilt werden, wie der Pflicht zur Rücknahme konkret nachgekommen wird, also wie diese organisiert/realisiert werden kann.

### 16. Wie weit reicht die Rücknahme in der Lieferkette (Industrieunternehmen - Verpackungslieferant - Verpackungshersteller usw.)?

**Hersteller** ist derjenige Vertreiber, der **Verpackungen erstmals** gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Nach §15 Abs.1 VerpackG sind Hersteller aber auch in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung der Verpackung verpflichtet.

- 17. „Gebrauchte und restentleerte Verpackungen, die in Art, Form und Größe dem eigenen Produktportfolio ähneln, müssen am Übergabeort oder in der Nähe zu diesem kostenfrei zurückgenommen werden.“ Muss also unser Servicetechniker, der die Inbetriebnahme beim Kunden vornimmt und dort die von uns gelieferten Geräte auspackt, auf Aufforderung des Kunden hin unser eigenes Verpackungsmaterial sowie auch fremdes Verpackungsmaterial mitnehmen, wenn dies in Art und Größe unserem ähnelt?**

Die Rücknahmepflicht des VerpackG erstreckt sich grundsätzlich auch auf gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe. Lediglich für Letztvertreiber beschränkt sich die Rücknahmepflicht auf Verpackungen, die von solchen Waren stammen, die sie selber in ihrem Sortiment führen. Allerdings gelten auch quantitative Grenzen der Rücknahmepflicht, die sich aus allgemeinen Billigkeits- und Zumutbarkeitserwägungen ergeben und u.a. dann greifen, wenn die Rücknahmepflicht im missbräuchlicher oder grob unverhältnismäßiger Weise ausgenutzt wird. Außerdem kann sich der Verpflichtete **durch vertragliche Vereinbarungen zusätzlich gegen eine übermäßige Inanspruchnahme seiner Rücknahmepflicht durch seine Abnehmer schützen.**

- 18. Muss ich als Unternehmen je nach Bundesland mit mehreren dualen Systemen einen Vertrag abschließen oder langt es, wenn man sich für einen Dienstleister entscheidet?**

Eine vertragliche Vereinbarung mit einem dualen System kommt nur dann in Betracht, wenn auch systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr gebracht werden. Bei den Verpackungen, die in den Anwendungsbereich des § 15 Abs. 1 VerpackG fallen (also **nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen**), kommt eine **vertragliche Vereinbarung mit einem dualen System grundsätzlich nicht in Betracht.**

Einige duale Systeme bieten allerdings neben der Beteiligung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen über eigene Gesellschaften auch die Rücknahme und Verwertung von Verpackungen im Bereich des § 15 VerpackG an. Bei der Auswahl eines Entsorgungsdienstleister sollte man darauf achten, dass das Unternehmen bundesweit tätig ist. Zur Erfüllung der ggf. zu erfüllenden Systembeteiligungspflicht ist es ausreichend, wenn man einen Vertrag mit einem bundesweit zugelassenen dualen System abschließt.

- 19. Gelegentlich verkaufen wir unsere Produkte an Forschungseinrichtungen. Sind wir bzw. die von uns dabei genutzten Verpackungen systembeteiligungspflichtig? D. h. müssten wir uns mit Kilomengen im niederen zweistelligen Bereich an einem dualen System beteiligen?**

Forschungseinrichtungen **können zu den vergleichbaren Anfallstellen** (Bildungseinrichtungen, wissenschaftliche Einrichtungen, siehe hierzu u.a. die Übersicht der Anfallstellen der ZSVR) gehören, die mit privaten Haushaltungen gleichzusetzen sind.

Die an diesen Anfallstellen **typischerweise** anfallenden Verpackungen gelten grundsätzlich dann als systembeteiligungspflichtig im Sinne des § 7 VerpackG, wenn es sich tatsächlich um eine vergleichbare Anfallstelle handelt.

Das VerpackG kennt keine Geringfügigkeitsschwellen im Rahmen der Systembeteiligungspflicht, d.h. dass man auch mit geringen Kilomengen durchaus der Systembeteiligungspflicht unterfallen kann. Lediglich im Rahmen der Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung sieht das Gesetz Mindestmengen vor.

## **20. Was bedeuten die erweiterten Dokumentations- und Nachweispflichten nach § 15 Abs. 3 VerpackG?**

Hersteller und nachfolgende Vertrieber müssen die im vergangenen Kalenderjahr **in Verkehr gebrachten, zurückgenommen und verwerteten Verpackungen i.S.v. § 15 Abs. 1 VerpackG, aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse jährlich zum 15. Mai dokumentieren**. Zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation müssen die Hersteller geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einrichten (§ 15 Abs. 3 VerpackG).

Hierbei ist zu dokumentieren, wie viele Verpackungen in einem Kalenderjahr in Verkehr gebracht und zurückgenommen wurden und in welcher Menge und wie diese verwertet wurden. Die Dokumentation kann durchaus in Form einer Excel-Tabelle erfolgen, wenn sich daraus alle erforderlichen Angaben ergeben und die entsprechenden Nachweise hierzu gesondert aufbewahrt werden.

Die von den Dokumentations- und Nachweispflichten nach § 15 Abs. 3 VerpackG grundsätzlich zu unterscheidenden **Datenmeldungen nach § 10 VerpackG gelten weiterhin ausschließlich für systembeteiligungspflichtige Verpackungen. Die Dokumentation ist nicht aktiv beizubringen, sondern nur vorzuhalten und auf Nachfrage den zuständigen Landesbehörden vorzulegen**. Soweit Dritte mit der Wahrnehmung der Pflichten beauftragt wurden, müssen diese dem Auftraggeber die entsprechenden Daten zur Rücknahme und Verwertung zur Verfügung stellen.

## **21. Letztvertrieber, welche solche Verpackungen an Endverbraucher abgeben (sogenannte Letztvertrieber), müssen diese über folgende Punkte informieren: Rückgabemöglichkeiten, Sinn und Zweck dieser Rücknahmen.“ In welcher Form muss diese Information erfolgen? Gibt es vorgefertigte Formulierungen die zu verwenden sind? Sind die Stellen vorgeschrieben, wo auf der Verpackung, im Handbuch des Geräts, auf der Webseite des Herstellers)?**

Wie genau die **seit dem 03.07.2021 bestehende Informationspflicht nach § 15 Abs. 1 Satz 5 VerpackG** zu erfüllen ist, ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Entscheidend ist, dass der Endverbraucher über die bestehende Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck informiert wird. Dies kann durch einen Hinweis auf der Website des verpflichteten Unternehmens erfolgen, oder durch einen Beilagenzettel, oder auch Aufdruck auf den Lieferpapieren. Eine Aufnahme allein in den AGB dürfte nicht ausreichend sein.

Hiervon zu unterscheiden ist die **Informationspflicht nach § 15 Abs. 2 Satz 2 VerpackG für systemunverträgliche Verpackungen bzw. Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter**.



## 22. Welche konkreten Aufgaben ergeben sich für uns aus den neuen Dokumentations- und Nachweispflichten?

Für Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertrieber, die **nicht-systembeteiligte Verpackungen nach § 15 Absatz 1 VerpackG** (Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen, Mehrwegverpackungen sowie Verkaufsverpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern) zurücknehmen müssen, gelten nach § 15 Absatz 3 VerpackG **Nachweispflichten über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungspflichten**.

Dies soll in Form einer Dokumentation geschehen, die **nach Materialart und Masse aufgeschlüsselt** ist und jährlich bis zum 15. Mai für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erstellt und vorgehalten werden soll. Diese muss **auf Verlangen der zuständigen Landesbehörde vorgelegt** werden. Außerdem müssen Mechanismen zur Selbstkontrolle eingerichtet werden, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation zu gewährleisten (siehe Frage 23).

## 23. Wie ist die Pflicht zur Eigenkontrolle zu gestalten?

Seit dem 01.01.2022 müssen verpflichtete Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertrieber von **nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen** im Sinne des § 15 Abs. 1 VerpackG, **geeignete Mechanismen der Selbstkontrolle** einrichten, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation sicherzustellen. Der Gesetzgeber schreibt die Form der Eigenkontrollmechanismen nicht vor.

## 24. Gibt das VerpackG vor, wie wir unseren ebenso neuen Pflichten zur Vorhaltung finanzieller und organisatorischer Mittel nachkommen können?

**Nein**, hierzu macht das Gesetz keine konkreten Vorgaben. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 VerpackG sind Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertrieber von Verpackungen dazu verpflichtet, finanzielle und organisatorische Mittel vorzuhalten, um ihre Pflichten nach § 15 VerpackG nachzukommen (§ 15 Absatz 4 VerpackG).

Zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung haben Sie **“geeignete” Mechanismen** zur Selbstkontrolle“ einzurichten. Mit Blick auf die zahlreichen möglichen, unterschiedlichen Organisationsformen der Hersteller, schreibt Ihnen das Gesetz nicht vor, in welcher Art und Weise Sie – ausgehend von den bestehenden Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts – das Vorhandensein der erforderlichen finanziellen oder organisatorischen Mittel sicherstellen.

## 25. Will man Materialangaben auf dem Verpackungsmaterial machen, dürfen nach dem Verpackungsgesetz nur die in Anlage 5 VerpackG gelisteten Recycling-Codes und -Abkürzungen verwendet werden. Ist das international harmonisiert? Dürfen wir mehrere Kennzeichnungen nach unterschiedlichen (länderspezifischen) Normen gleichzeitig aufbringen?

Die Kennzeichnung zur Identifizierung des Verpackungsmaterials mit den in Anlage 5 zum VerpackG festgelegten Nummern und Abkürzungen ist **grundsätzlich freiwillig**.

Wenn man sich für eine Kennzeichnung entscheidet, dann sind allerdings ausschließlich die in der Anlage 5 aufgeführten Kennzeichnungen zu verwenden. Dieses Kennzeichnungssystem ist in der EU-Richtlinie 94/62/EG vom 28. Januar 1997 festgelegt und damit zumindest EU-weit bekannt. Die Recyclingcodes können hier abgerufen werden: [Pflichten - Das neue Verpackungsgesetz \(VerpackG\) 2022](#)

## 26. Wann fallen auch Briefumschläge und die darin enthaltenen Broschüren/technischen Dokumentationen in den Anwendungsbereich des VerpackG?

Voraussetzung für eine Registrierung und Systembeteiligungspflicht von Versandverpackungen ist nach dem VerpackG unter anderem, dass die **Verpackung mit Ware** befüllt ist.

Bloße Mitteilungen und Informationen sind **keine Ware**, sofern sie lediglich dazu dienen, einen **gedanklichen Inhalt zu vermitteln**. Dies gilt auch, wenn sie zu Dokumentationszwecken in Papierform verkörpert werden. Steht die Übermittlung eines gedanklichen Inhalts im Vordergrund, dann ist der Brief, das Vertragsdokument, eine Rechnung und folglich auch eine technische Dokumentation zu einem Projekt keine Ware und die Versandverpackung, also der Umschlag, damit nicht systembeteiligungspflichtig.

Werden aber neben dem Brief, einer Rechnung noch **Werbeflyer, Broschüren, Faltblätter oder sonstige Werbematerialien verschickt, dann kann der Umschlag als eine mit Ware befüllte Verkaufs- oder Versandverpackung und damit als systembeteiligungspflichtig eingestuft werden.**

## Disclaimer

Die Ausführungen in diesem Dokument sind unverbindlich. Das FAQ ersetzt keine individuelle Rechtsberatung durch einen entsprechenden Juristen. Es erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf die exakte Auslegung der bestehenden Rechtsvorschriften. Dieses Dokument ersetzt auch nicht das Studium der relevanten Gesetzestexte. Weiterhin sind bei der Umsetzung der Pflichten gemäß Verpackungsgesetz stets die Besonderheiten Ihrer jeweiligen Verpackungsmaterialien und –arten, sowie unterschiedliche Kundenkonstellationen zu berücksichtigen. Der VDMA übernimmt keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwendung dieses FAQ-Papiers entstehen.

## Entstanden in Kooperation mit

**Dr. Olaf Konzak**  
Rechtsanwalt

FRIEDRICH GRAF VON WESTPHALEN & PARTNER mbB Rechtsanwälte  
Agrippinawerft 24  
Im Rheinauhafen  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 20807-921  
Email: [olaf.konzak@fgvw.de](mailto:olaf.konzak@fgvw.de)  
[www.fgvw.de](http://www.fgvw.de)

## **Kontakt im VDMA:**

### **Vera Fritsche**

Referentin Verpackungsmaschinen

VDMA e.V.  
Nahrungsmittelmaschinen und Verpackungsmaschinen  
Lyoner Straße 18  
60528 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 6603-1429  
E-Mail: [vera.fritsche@vdma.org](mailto:vera.fritsche@vdma.org)  
[vdma.org/nuv](http://vdma.org/nuv)

### **Irina Messerschmidt**

Referentin produktbezogener Umweltschutz Non-EU

VDMA e.V.  
Technik, Umwelt und Nachhaltigkeit  
Lyoner Straße 18  
60528 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 6603-1959  
E-Mail: [irina.messerschmidt@vdma.org](mailto:irina.messerschmidt@vdma.org)  
[www.vdma.org](http://www.vdma.org)

**Stand: 9. Juni 2022**